



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 22. Dezember 1966

4955. **Quartierplan.** Am 7. Oktober 1966 ersuchte der Gemeinderat Nürensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Juni 1966 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Reben in Birchwil. Dieser Beschluss wurde am 21. Juni 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 5. Oktober 1966 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird auf der West- und der Nordseite durch den Waldrand, im Osten durch die Breitenloostrasse und im Süden durch die Staatsstrasse II. Kl. Nr. 10 und die Obholzerstrasse begrenzt.

Der Erschliessung des Gebietes dienen die umgrenzenden Strassen sowie zwei Stichstrassen. Ferner sind zwischen diesen Strassen noch zwei Fusswegverbindungen, die Fuss- und Flurwege I und II, ausgeschieden worden. Die Haupterschliessungsstrasse ist eine ca. 550 m lange Stichstrasse. An ihrem Ende ist die Erstellung eines Kehrplatzes vorgesehen. Von diesem Kehrplatz aus führt eine 3 m breite Fusswegverbindung bis zur Breitenloostrasse. Um die Möglichkeit einer späteren Fortsetzung der Strasse bis zur Breitenloostrasse sicherzustellen, wurden die Baulinien in der vollen Breite durchgezogen.

Die mit 20 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1262/1961 an der Staatsstrasse II. Kl. Nr. 10 und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3537/1966 an der Breitenloostrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein. Im Bereich der Einmündung des Fuss- und Flurweges I müssen die Baulinien der Breitenloostrasse geöffnet werden. Die im Plan eingetragenen Baulinien der beiden Stichstrassen und der Obholzerstrasse sind nicht den heutigen Anforderungen des Tiefbauamtes entsprechend vermessen. Dieser Mangel kann aber im Hinblick auf die um Jahre zurückliegende Entstehungszeit des Quartierplanes Reben hingenommen werden.

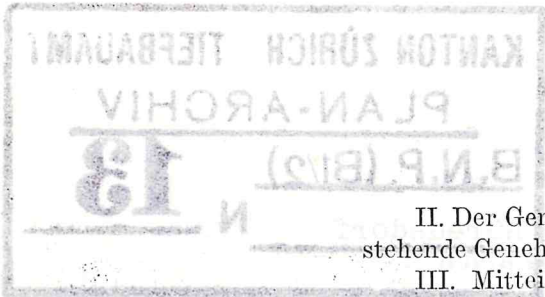
Die Niveaulinie der Haupterschliessungsstrasse weist eine Maximalsteigung von 12 %, diejenige der Obholzerstrasse eine Maximalsteigung von 10 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf vom 13. Juni 1966 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Reben in Birchwil mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen und mit der Oeffnung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3537/1966 an der Breitenloostrasse bei der Einmündung des Fuss- und Flurweges I festgesetzten Baulinien genehmigt.



II. Der Gemeinderat Nürensdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Dezember 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

In Vertretung

D. H. Roggwiller